

Zur ethischen Abwägung von Tierversuchen

Wolfgang Scharmann* und Gotthard M. Teutsch**

* Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, D-Berlin

** D-Bayreuth

Zusammenfassung

In drei Kapiteln wird eine Übersicht über den heutigen Diskussionsstand zur Problematik der Tierversuche gegeben. Die Verfasser stellen dabei vier Kategorien vor: den Befürworter, der unter allen Umständen Tierversuche für notwendig hält und allenfalls wissenschaftliche Kritik akzeptiert, den Verteidiger der Tierversuche, der bereit ist, Tierversuche einer ethischen Güterabwägung zu unterziehen, den Kritiker, der eine große Zahl von Versuchen aus ethischen und wissenschaftlichen Gründen ablehnt und den Gegner von Tierversuchen, der aus ethischen Überlegungen alle Tierversuche ablehnen muß. Die Autoren ordnen sich selbst als Verteidiger (Scharmann) und Gegner (Teutsch) von Tierversuchen ein. Im 2. Kapitel werden Hilfen für die ethische Abwägung anhand des erwarteten Nutzens für Mensch und Tier und der Belastung der Tiere gegeben. Das 3. Kapitel, das die Ergebnisse der Abwägung Nutzen gegen Belastung beinhalten soll, wird von den Autoren getrennt abgefaßt, sie kommen hier zu unterschiedlichen Ergebnissen. Scharmann verwendet dabei das „Prinzip der Nähe“, das es ihm erlaubt, bestimmte Tierversuche zu akzeptieren, da ihm leidende Menschen näher stehen als leidende Tiere. In der Grundlagenforschung akzeptiert Scharmann nur Versuche mit geringem Belastungsgrad. Teutsch lehnt aus ethischen Gründen Tierversuche auch dann ab, wenn sie dem Menschen einen Vorteil bringen können. Er begründet dies mit dem Fehlen einer ethisch relevanten Begründung, daß Tiere hier anders zu behandeln seien wie Menschen. Das Fehlen bestimmter Qualitäten, wie abstraktes Denken, Selbstreflektion oder Moralität kann jedenfalls nicht als ethisch relevant für eine Andersbehandlung der Tiere herangezogen werden.

Summary: Ethical considerations on animal experiments

The current state of the controversy on experimentation with animals is presented in overview in three chapters. The authors define 4 categories of personal involvement. There is the wholehearted „advocate“, for whom experiments using animals are always necessary and who will only acknowledge well-founded scientific evidence against using them; next, the „defender“ of animal experiments, who accepts that ethical evaluation of each experiment is necessary; then the „critic“, who will challenge the majority of experiments for either ethical or scientific reasons; finally, there is the „opponent“ of animal experiments, who for ethical reasons rejects animal experiments totally. Following this categorisation, one author (Scharmann) counts himself as „defender“, while the other (Teutsch) is an „opponent“ of animal experimentation. In the second chapter, guidelines are given for ethical evaluations based on the expected gain for man and animal on the one hand and the burden on the experimental animals on the other hand. In the third chapter, which deals with the outcome of deliberations on gain versus burden, each author presents his views separately, depending on his own conclusions. Scharmann takes into account the principle of „closeness“, which allows him to find justification for certain animal experiments, because the suffering human is closer to him than the suffering animal. In basic scientific research, Scharmann can only accept experiments with a small burden of discomfort. On the other hand, for ethical reasons, Teutsch rejects experiments with animals even if there is a strong likelihood of an advantage for the human being. He explains this by claiming that there is no ethically relevant reason for treating animals any differently from humans. The fact that animals lack certain qualities, such as abstract thought, self reflection, or a sense of morality, cannot be regarded as being an ethically relevant argument for treating animals differently.

keywords: ethics, animal experimentation, supporter, defender, critic, opponent, weighing of ethical relevance, principle of nearness

1. Das ethische Problem des Experimentierens mit Tieren: Heutiger Diskussionsstand – Eine neue Entwicklung

Der frühere Gegensatz zwischen pauschal rechtfertigenden Forschern und ebenso pauschal verurteilenden Gegnern hat sich verschoben: ein Teil, vermutlich die Mehrzahl der experimentierenden Wissenschaftler, hat die ethische Relevanz des Umgangs mit Tieren akzeptiert und ist bereit, sich der ethischen Abwägung zu stellen. Es wird anerkannt, daß Tierexperimente ethisch begründbar sein müssen und daß auch Forschungsvorhaben denkbar sind, die zwar wissenschaftlich nützlich, aber aus ethischen Gründen nicht vertretbar sind. Daneben besteht immer noch eine Minderheit, die jede Reglementierung der Forschung als grundgesetzwidrig ablehnt und darauf drängt, diese Position auch mit Rechtsmitteln durchzusetzen.

Die Aussichten für eine verfassungsrechtliche Klärung sind jedoch vorläufig noch gering, so daß weiterhin mit einem Neben- und Gegeneinander von Tierversuchsbefürwortern, Verteidigern, Kritikern und Gegnern zu rechnen ist. Insbesondere zwischen Befürwortern und Verteidigern besteht ein bisher zu wenig beachteter Unterschied. Befürworter sehen die ethische Verantwortungsbedürftigkeit entweder überhaupt nicht oder verstehen sie nur wissenschaftsimmanent, d.h. als Pflicht zu seriöser Arbeit, während die Verteidiger sich grundsätzlich der ethischen Frage argumentativ und nicht nur mit dem Hinweis auf die Forschungsfreiheit stellen. Verteidiger sehen ein, daß Tierversuche für sich genommen ein Übel sind, das man nur hinnehmen kann, wenn es mit ethischen Argumenten zu rechtfertigen ist.

Verteidiger, Kritiker und Gegner der Tierversuche befinden sich also in einer Entwicklung, die – mag sie auch unterschiedlich verlaufen – wegführt von einer Anthropozentrik, die das Tier nur als verfügbares Mittel ansieht, weg auch von einem

Tabelle 1: Mögliche Definitionen der Einstellung zu Tierversuchen

Tierversuchs-	
Befürworter	Verantwortung besteht in erster Linie nur für die Pflicht zu seriöser Forschung
Verteidiger	der Versuch muß mit ethischen und wissenschaftlichen Argumenten zu rechtfertigen sein
Kritiker	Ablehnung einer Vielzahl von Versuchen aus wissenschaftlichen und ethischen Gründen
Gegner	grundsätzliche Ablehnung aller Versuche aus ethischen oder wissenschaftlichen oder beiden Gründen

nur binnenmenschlichen Humanismus, hin zu einer Humanität, die sich auch dem Mitgeschöpf verpflichtet weiß.

In vielen Veröffentlichungen einzelner Wissenschaftler und Stellungnahmen wissenschaftlicher Gremien kommt dieser Wandel zum Ausdruck. Neuester Beleg: Die 1994 revidierten „Ethische(n) Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche“ aus der Schweiz. Darüber hinaus hat Arnold Arluke (Department of Sociology and Anthropology der Northeastern University in Boston/Mass.) 1985 in 15 Tierversuchslabors Feldstudien durchgeführt, um zu klären, wie die dort Berufstätigen in ihrer Arbeit mit und an Versuchstieren zurecht kommen. Die Skala seiner Ergebnisse reicht von mehr oder weniger „problemlos“ bis zur Minderheit von 20 % der Befragten, über die es in Arlukes Artikel „*Trapped in a guilt cage*“ (1992, S. 33) heißt: „*About 20 per cent of the interviewees, for instance, compared animal experimentation, however tentatively to the Holocaust.*“ Kaum anzunehmen, daß es bei uns wesentlich anders ist. Auch wer Tierversuche für unausweichlich hält, kann Arthur Kaufmann zustimmen, wenn er beim Symposium „Tierversuche und medizinische Ethik“ der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg 1985 (1986, S. 125) sagt: „*Wenn wir uns für Tierversuche entscheiden – und in Grenzen müssen wir das wohl – sollten wir uns im klaren sein, daß wir strenggenommen kein Argument dafür haben, das wirklich hieb- und*

stichfest ist. Mir scheint, es ist gar nicht schlecht, wenn wir bei solchem Tun ein schlechtes Gewissen haben.“

Zwischen Verteidigern, Kritikern und Gegnern der Tierversuche besteht aber noch eine weitere Gemeinsamkeit: die Bereitschaft, alles zur quantitativen Verringerung und qualitativen Linderung der Versuche Mögliche zu tun. Auch grundsätzliche und konsequente Gegner solcher Versuche wissen, daß humanitäre Fortschritte in dieser Welt nicht von heute auf morgen möglich sind, sondern nur als Folge vieler einzelner und oft kleinster Schritte. Solche Schritte werden auch von vielen Verteidigern gefordert, so z. B. von Gerhard Riecker (1985, S. 89): „*So gut wie alle am Tierexperiment beteiligten Institutionen sind sich wie nie zuvor darüber einig, daß eine Einschränkung der Versuche notwendig und auch möglich ist.*“

Zu diesen Möglichkeiten gehört auch das Bemühen, die Arbeit der deutschen Kommissionen nach § 15 Tierschutzgesetz (im folgenden Beratungskommissionen genannt) wirkungsvoller zu gestalten. Sich daran zu beteiligen, ist auch dem grundsätzlichen und konsequenten Gegner zuzumuten, weil er an Maßnahmen mitwirkt, die in der Richtung des von ihm verfolgten Zieles liegen. Dabei darf er hoffen, daß alle, die bei der Beratung eines Versuchsantrages den ersten Schritt vom unkritischen Befürworter zum kritischen Verteidiger tun, (indem sie den jeweils vorgebrachten Gegengründen ernsthafte Beachtung schenken) auch dem weiteren Druck des empfindlicher wer-

denden Gewissens nachgeben werden.

Die Arbeit in den Kommissionen stellt insbesondere an die Befürworter und Gegner hohe psychische Anforderungen. Immer wieder müssen sie sich Argumente anhören, die ihrer Überzeugung diametral entgegengesetzt sind; den Konfliktpartner dann für geistig unbeweglich oder fanatisiert zu halten, ist eine verständliche Reaktion. Hier haben die Verteidiger und Kritiker die wichtige Aufgabe, verletzende Spitzen abzubiegen.

Vor allem sollten die Beteiligten lernen, an die eigene Argumentation höhere Ansprüche zu stellen, wie dies den niederländischen Wissenschaftlern Tjard de Cock Buning, Robert Heeger und Henk Verhoog (1993) für die Gruppe der Verteidiger beispielhaft gelungen ist. Eine Kommission, in der die Mitglieder diesen Text kennen, insbesondere die Teilkapitel „A model for ethical reasoning“ und – noch drastischer – „Pitfalls in ethical argumentation“, kann nicht mehr diskutieren wie vorher, weil bestimmte Argumentationsweisen, Bilder und Vergleiche als unseriös der Ächtung preisgegeben sind. Wenn es gelänge, in Zukunft auf minderwertige Argumente auf beiden Seiten zu verzichten, könnte viel Zeit für vertiefende Diskussion gewonnen werden, anstatt sie mit nutzlosen Wortgefechten zu vergeuden.

Zur Ethik der Diskussion vgl. auch G. M. Teutsch (1987, Stichwort „Kommunikationsethik“).

2. Hilfen für die ethische Abwägung

Um die Verantwortung des tierexperimentell tätigen Wissenschaftlers stärker zu betonen, wurde in das novellierte deutsche Tierschutzgesetz von 1986 (§ 7(3)) folgende Abwägungsklausel eingefügt: „Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im

Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.“

Mit anderen Worten: Wenn ein Tier durch ein Experiment mit Schmerzen, Leiden oder Schäden belastet wird, muß die Frage gestellt werden, ob der erhoffte Forschungsertrag diese Belastung(en) des Mitgeschöpfes Tier rechtfertigt. Es ist somit vom Antragsteller, aber auch durch die den Versuchsantrag beurteilenden Institutionen (Tierschutzbeauftragter, Beratungskommission, Genehmigungsbehörde) eine Güterabwägung vorzunehmen. Hierzu kann man sich eine Waage vorstellen (Gärtner, 1987), wobei die eine Waagschale die dem Tier zugemuteten Schmerzen, Leiden oder Schäden enthält und die andere den möglichen Erkenntnisgewinn für den Menschen bzw. die beim Menschen (oder einem anderen Tier*) vermiedenen Leiden.

Antragsteller wie auch beurteilende Instanzen haben sich mit dieser Bestimmung bisher schwer getan. Denn eine Anleitung, nach welchen Kriterien die Abwägung erfolgen sollte, oder auch nur eine Definition des Begriffes „ethisch vertretbar“ hat der Gesetzgeber nicht mitgeliefert. Er war dazu schon deshalb nicht in der Lage, weil – anders als beim klar beschreibbaren Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse – in unserer Gesellschaft sehr unterschiedliche Meinungen darüber herrschen, was „ethisch vertretbar“ ist oder was

z.B. „wesentliche Bedürfnisse“ oder „berechtigte Interessen“ des Menschen sind.

Ebenso gibt es keine einhellige Meinung darüber, welche Art der Belastung für Tiere noch zumutbar und wann eine Leidensbegrenzung zu fordern ist. Sicher gibt es Forschungsprojekte wie z. B. die Entwicklung von Impfstoffen gegen Poliomyelitis, bei denen der Nutzen für die menschliche Gesundheit zumindest nachträglich so offensichtlich ist, daß hierfür die Belastung der Versuchstiere als ethisch vertretbar erscheint. Aber meistens dürfte das nicht der Fall sein, und Antragstellern wie beurteilenden Institutionen bleibt mangels eindeutiger Kriterien nichts anderes übrig, als bei der Abwägung der eigenen Einschätzung und dem eigenen Gewissen zu folgen.

Die größte Schwierigkeit der Abwägungsklausel liegt in der Unvergleichbarkeit der Werte: Zu wägen sind ja in vielen Fällen nicht Belastungen von Tieren gegen Belastungen von Menschen (was schon schwer genug ist), sondern *tatsächliche* Belastungen von Versuchstieren gegen einen *möglichen* Erkenntnisgewinn des Menschen.

Um die ethische Abwägung nicht allein dem subjektiven Empfinden des jeweils Beurteilenden zu überlassen, ist verschiedentlich versucht worden, für das Wägen Richtlinien aufzustellen. So heißt es z. B. in den Ethischen Grundsätzen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (1983, Neufassung 1994):

„Je schwerer das dem Tier durch den Versuch zugemutete Leiden ist, desto schärfer stellt sich die Frage nach der Verantwortbarkeit eines Versuches.“ (Ziffer 3.3)

„Tierversuche sind umso fragwürdiger und einer besonderen Begründung bedürftig, je mehr sie ökonomisch motiviert sind und je mehr sie sich von folgenden Zielsetzungen entfernen: Erwerb, Vermittlung und Anwendung von biologischem und

* Vom Tier ist hier ebenfalls die Rede, weil es veterinärmedizinische Versuche geben kann, die im Interesse der Tiere durchgeführt werden. Solche Versuche haben einen grundsätzlich anderen Status und sollten daher separat behandelt werden.

medizinischem Wissen sowie Verbesserung diagnostischer, therapeutischer und präventiv-medizinischer Mittel. Abzulehnen sind Tierversuche, die ausschliesslich für Güter des Luxuskonsums durchgeführt werden.“ (Ziffer 3.8)

In den Ethischen Grundsätzen wird aber auch erklärt:

„Je notwendiger und für menschliche Werte bedeutsamer eine durch Tierversuche zu gewinnende Erkenntnis ist, desto eindeutiger lassen sie sich verantworten. Der Schutz des Lebens sowie die Minderung schweren Leidens sind Anforderungen, denen zu entsprechen dem Menschen nicht bloss erlaubt, sondern geboten ist.“ (Ziffer 3.2)

Wer diesen Abwägungsrichtlinien konsequent folgt, wird sich immer wieder vor die Entscheidung gestellt sehen, auf bestimmte belastende Experimente verzichten zu sollen. Wie oft Wissenschaftler diese Konsequenz tatsächlich ziehen, weiß allerdings niemand.

Auch de Cock Buning und Theune (1994) kommen aufgrund der von ihnen formulierten Abwägungskriterien zu diesem Ergebnis, das sie in einer Tabelle zusammenfassen:

Tabelle 2: Entscheidungsmöglichkeiten bei Belastung/Nutzen-Abwägung (de Cock Buning und Theune, 1994)

Nutzen für Mensch/Tier	Belastung des Tieres		
	gering	mittelgradig	schwer
gering	Ablehnung	Ablehnung	Ablehnung
mittelmäßig	Zustimmung	Zustimmung	Ablehnung
groß	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung

Eine weitere Möglichkeit, die ethische Vertretbarkeit zu objektivieren und damit den Ermessensspielraum des Experimentators einzuengen, ist das von Porter (1992) entworfene Punktesystem. Ein solcher Fragenkatalog bietet zwar für die Abwägung nützliche Hinweise (s.u.), kann aber auch dazu führen, daß der sehr diffizile Vorgang des Wägens zum bloßen Punktezählen verkommt und ist deshalb nicht zu empfehlen.

Alle diese Schwierigkeiten dürfen nun aber nicht dazu führen, dem § 7(3) lediglich mit einigen pauschalen Sätzen formal Genüge zu tun. Die Abwägungsklausel bietet zwar einen weiten individuellen Entscheidungsspielraum. Doch zugleich ist sie ein moralischer und rechtlicher Appell des Gesetzgebers, nicht bloß die menschlichen Ansprüche und Vorteile im Auge zu haben, sondern auch das Interesse der Tiere an einem „tiergerechten“ Leben ohne Schmerzen und Leiden. Und es sollte ein Gebot der Fairneß des Stärkeren gegenüber dem Schwächeren sein, daß der Mensch seine Position nicht ausnutzt, sondern die Verhältnismäßigkeit zwischen seinen Ansprüchen und der Belastung des Tieres wahrt. Diese Haltung schließt die Anerkennung ein, daß es für die den Versuchstieren zugemuteten Schmerzen, Leiden oder Schäden eine „Obergrenze“ gibt, deren Überschreitung ethisch nicht zu rechtfertigen wäre. *„Versuche, die dem Tier schwere Leiden verursachen, müssen vermieden werden, indem durch Änderung der zu prüfenden Aussage andere Versuchsanordnungen gewählt werden oder indem auf den*

wenn das Versuchsziel nicht erreicht worden ist“.

Fairer Umgang mit dem Versuchstier: Das bedeutet einmal, die eigene Motivation für das geplante Experiment und den daraus zu erwartenden Nutzen selbstkritisch und unparteiisch zu hinterfragen. Wieweit dienen die Versuche dem eigenen Fortkommen und Prestige? Geht es bei den Experimenten möglicherweise weniger um einen verbesserten Gesundheitsschutz als um die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns? Handelt es sich um die Verringerung von Gesundheitsrisiken, die vorwiegend durch unvernünftige Lebensführung oder – bei landwirtschaftlichen Nutztieren – durch intensive Haltungsbedingungen entstanden sind? Rechtfertigen alle diese Gründe Experimente, die mit Leiden für die Tiere verbunden sind?

Fairer Umgang mit dem Versuchstier: Das bedeutet sodann, gewissenhaft und ohne Beschönigung die wahrscheinliche Belastung des Tieres abzuwägen und alles zu tun, damit diese so gering wie möglich ausfällt. Auch wenn über die Art und den Grad der Schmerzempfindung der Tiere gelegentlich noch gestritten wird, sollte – bis zum Beweis des Gegenteils – davon ausgegangen werden, daß belastende Eingriffe vom Tier in gleicher oder ähnlicher Weise wahrgenommen werden wie vom Menschen.

Außerdem sollte sich der Versuchsansteller fragen:

- Wird das Tier rechtzeitig an den Umgang mit dem Versuchspersonal und die Versuchssituation gewöhnt? (Angst vor Neuem und Unbekanntem verstärkt die Belastung.)
- Ist das Personal genügend aus- und fortgebildet, um z. B. Schmerzen und Verhaltensänderungen des Tieres zu erkennen?
- Werden die Tiere schmerzlos getötet (auch vor Erreichen des Versuchsziels), wenn Anzeichen vorliegen, daß sie schweren Leiden ausgesetzt sind? Sind die Kriterien hierfür vom Versuchsleiter definiert worden?

erhofften Erkenntnisgewinn verzichtet wird.“ (Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften, Schweiz. Akademie der Naturwissenschaften, 1994, Ziffer 4.6).

Eine ähnliche Empfehlung gibt die „British Veterinary Association“ (1983): „Alle Genehmigungen sollten Bestimmungen enthalten, die dafür sorgen, daß ein Tier, das schwere Schmerzen oder schweren Distress erleidet, die nicht gelindert werden können, getötet werden sollte, selbst

- Bei chirurgischen Eingriffen:
 - a) Wird der Eingriff mit der gleichen Sorgfalt ausgeführt wie beim menschlichen Patienten (auch wenn es sich z. B. „nur“ um eine Ratte handelt?)
 - b) Ist nach dem Eingriff die ständige Überwachung (Nachsorge) gewährleistet (evtl. Nachtwache)?
 - c) Wird, falls erforderlich und methodisch vertretbar, rechtzeitig und ausreichend lange für Schmerzlinderung gesorgt?
- Genügt die Tierhaltung mehr als nur minimalen Anforderungen? Lassen sich Verbesserungen der Tierhaltung vornehmen und, wenn ja, welche?

Um die eigentliche Güterabwägung vornehmen zu können, gilt es zunächst, den vermuteten Nutzen des Experiments wie auch die wahrscheinliche Belastung der Tiere abzuschätzen. Um beim Bild der Waage zu bleiben: die beiden Waagschalen sind zu gewichten. Hierfür wird ein Abwägungsschema vorgeschlagen, das aus zwei Checklisten besteht: (A) für die Bewertung des Nutzens des Versuchs, (B) für die Bewertung der Belastung der Tiere. Das Schema beschränkt sich auf Versuche aus dem Bereich der Medizin. Es wird eingeschränkt durch die Erfahrung, daß der Schweregrad einer Krankheit immer von vielen Umständen abhängen wird und seriös niemals konkret prognostiziert werden kann.

A. Erwarteter Nutzen

- 1 Dient der erwartete Nutzen
 - 1.1. der weiteren Verbesserung der Diagnose oder Therapie
 1. leichter,
 2. mittelschwerer oder
 3. schwerer Erkrankungen;
 1. 2. der Entwicklung diagnostischer oder therapeutischer Möglichkeiten, um bisher nicht oder kaum beeinflussbare
 1. leichte,
 2. mittelschwere oder
 3. schwere Erkrankungen behandeln zu können?

2. Für wie bald und wahrscheinlich wird mit der Nutzbarmachung gerechnet?
 1. Erfolg und benötigte Zeit sind nicht abzusehen
 2. Chance innerhalb eines Jahrzehntes
 3. Gute Chance innerhalb von 5 Jahren
3. Zusammenfassende Bewertung des Nutzens:
 1. gering
 2. erheblich
 3. bedeutend

B. Erwartete Belastung der Versuchstiere

1. Betrifft die Belastung
 1. 1. körperlichen Schmerz, und zwar eingestuft als
 - 1 gering,
 - 2 mittelschwer,
 - 3 schwer;
 1. 2. psychische Belastung wie z. B. Angst vor Ungewohntem, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Beschränkung oder Unterbindung physiologischer Bedürfnisse oder Reaktionen, für die Tiere ungünstige Umweltbedingungen, und zwar eingestuft als:
 - 1 gering,
 - 2 mittelschwer,
 - 3 schwer;
 1. 3. Störung des Sozialverhaltens wie z. B. Einzelhaltung sozial lebender Tiere, und zwar in Relation zu Tierart, Alter, Geschlecht, Sozialstatus sowie zur Dauer der Haltung eingestuft als:
 - 1 gering,
 - 2 mittelschwer,
 - 3 schwer.
2. Wie lange hält die Belastung an?
 - 2.1. kurzfristig:
 1. weniger als 10 Minuten oder
 2. weniger als 1 Stunde;
 - 2.2. mittelfristig:
 1. weniger als 1 Tag oder
 2. weniger als 1 Woche
 - 2.3. langfristig:

1. mehr als 1 Woche
2. mehr als 1 Monat

3. Zusammenfassende Bewertung der erwarteten Belastung:
 - 1 gering
 - 2 mittelschwer
 - 3 schwer

3. Divergente Abwägungsergebnisse

Bis jetzt haben sich die Autoren, Wolfgang Scharmann als Verteidiger, Gotthard M. Teutsch als Gegner von Tierversuchen, auf einen gemeinsamen Text einigen können. In dem nun folgenden Schlußteil, der die eigentliche Abwägung und deren Ergebnis enthält, können die beiden Positionen, wenn auch auf gemeinsamer Linie in die gleiche Richtung zielend, nicht identisch sein. Aus diesem Grunde werden die Unterkapitel 3.1 und 3.2 von den beiden Autoren getrennt abgefaßt, wobei jeder die Position des anderen versteht und respektiert.

3.1 Abwägung Nutzen gegen Belastung (W. Scharmann)

Die unterschiedlichen Ergebnisse, die sich aus der Abwägung ergeben können, sind bereits in Tabelle 2 dargestellt worden. Eine Entscheidung über die ethische Vertretbarkeit oder Nicht-Vertretbarkeit ist relativ einfach zu fällen, wenn beide Waagschalen eine unterschiedliche Gewichtung aufweisen: So sollten Versuche mit geringem Nutzen zumindest dann unterbleiben, wenn sie für die Tiere mit Belastung verbunden sind – selbst wenn diese nur gering ist. Das gleiche gilt für schwer belastende Experimente, denen nur ein mittelmäßiger Nutzen zugesprochen werden kann. Umgekehrt können Versuche als ethisch zulässig eingestuft werden, wenn ihr Nutzen groß, die Belastung dagegen nur gering bis mittelmäßig ist.

Schwierig ist die Entscheidung in jenen Fällen, in denen ein mittelmäßig

ßiger Nutzen einer mittelgradigen Belastung oder ein großer Nutzen einer schweren Belastung gegenüberstehen. In diesen Fällen könnte die Anzahl der nutznießenden Menschen bzw. die Anzahl der belasteten Tiere in die Entscheidung einbezogen werden. Zu fragen wäre:

(A) Betrifft der angenommene Nutzen

1. weniger als 5% der Bevölkerung
2. ca. 10–20% der Bevölkerung
3. mehr als 20% der Bevölkerung

(B) Wieviele Tiere werden der Belastung ausgesetzt

1. weniger als 10
2. weniger als 100
3. mehr als 100 Tiere

Eine geringe Zahl der Nutznießer (in der Region, die von den Versuchsergebnissen einen Vorteil haben könnte) gegenüber einer hohen Zahl von leidenden Tieren würde die Abwägung zugunsten der Tiere entscheiden und umgekehrt.

Es bleiben aber noch jene Fälle übrig, in denen der Inhalt beider Waagschalen gleichgewichtig erscheint. Wenn ich in diesem Fall dem Menschen den Vorzug gebe, so geschieht dies durchaus in der Erkenntnis, daß es für diesen Schritt keine tragfähige philosophisch-ethische Begründung gibt. Nicht, weil ich den Menschen als „höherwertig“ ansehe, entscheide ich zu seinen Gunsten, sondern weil mir der leidende Mensch näher steht als das leidende Tier – so, wie mir meine Familie und meine Freunde näher stehen als fremde Personen.

Im vorgeschlagenen Abwägungsschema sind Versuche aus dem Bereich der Grundlagenforschung nicht berücksichtigt worden, da eine Vorabschätzung ihres praktischen Nutzens zumeist nicht möglich ist. Das heißt nicht, daß Tierexperimente in der Grundlagenforschung generell als ethisch bedenklich anzusehen seien. Ohne Grundlagenforschung dürfte es die praxisorientierte Forschung schwer haben. Dennoch ist zu fra-

gen, ob Tierversuche in der Grundlagenforschung, die mit mittelschweren bis schweren Leiden einhergehen, ethisch zulässig sind. Wenn wir den Abwägungsrichtlinien folgen, sind solche Versuche nur dann gerechtfertigt, wenn sie einen besonderen und bedeutenden Nutzen für den Menschen bringen. Ist ein solcher Nutzen in der Grundlagenforschung nicht vorhersehbar, sollten aus ethischen Gründen allenfalls Tierversuche mit geringem Belastungsgrad erlaubt sein.

3.2 Abwägung Nutzen gegen Belastung (G. M. Teutsch)

Wer Tierversuche grundsätzlich ablehnt, hat in der Beratungskommission, die zur ethischen Vertretbarkeit eines Versuchsvorhabens gemäß §7(3) TSchG Stellung nehmen soll, einen schweren Stand. Einerseits muß er seinem Gewissen folgen, andererseits weiß er aus der generell permissiven Tendenz des Gesetzes sowie der bisher ergangenen Urteile und der öffentlichen Diskussion, daß die Ethik des Tierschutzgesetzes immer noch weitgehend anthropozentrisch orientiert ist. Infolgedessen kann er nur versuchen, für eine innerhalb des gesetzlichen Rahmens mögliche strengere Auslegung und Anwendung dieser gesetzesimmanenten Ethik einzutreten.

Dabei kann er sich auf die 1986 erfolgte Erweiterung des § 1 TSchG durch die „*Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf*“ berufen, denn damit ist auf die Frage, nach welcher Ethik die geforderte Abwägung erfolgen soll, eine zwar keineswegs ausreichende, aber immerhin weiterführende Antwort gegeben: ein Fingerzeig in Richtung auf die Forderung der artübergreifenden Humanität nach schonender bzw. gerechter Behandlung der Tiere. An der anthropozentrischen Grundüberzeugung, daß der Mensch dem Tier auch schwere Belastungen zufügen darf, wenn er damit entsprechend wichtige Fortschritte für die Medizin erreichen zu können glaubt, hat sich jedoch nichts geändert: auch

der Appell an unsere Mitgeschöpflichkeit kann uns offenbar nicht dazu bewegen, unseren Artegoismus konsequent zu begrenzen. Selbst die Ethiker aus Philosophie und Theologie halten sich hier zurück und sind eher darum bemüht, die im Interesse des Menschen für notwendig gehaltenen Versuche auf die eine oder andere Weise zu rechtfertigen. Nur eins wird immer wieder verlangt: die Zahl und belastende Schwere der Versuche zu reduzieren.

Bevor ich also meine grundsätzliche Ablehnung begründe, will ich versuchen, Scharmanns Abwägungsvorschlag in einigen Punkten in Frage zu stellen oder zu verschärfen.

Fragwürdig ist jedenfalls der zunächst ganz einleuchtende Gedanke, die Zahl der Versuchstiere mit der Zahl der möglicherweise nutznießenden Menschen in Relation zu setzen. An den häufigsten Krankheiten wird an vielen Stellen und zum Teil über Jahrzehnte geforscht, ehe ein Erfolg oder Teilerfolg erkennbar wird. Zwar ist es einfach, für die Bundesrepublik den Anteil der Herz- und Krebskranken festzustellen, aber es wäre völlig sinnlos, bei einem der vielen in dieser Zielrichtung verlaufenden Versuche die dabei „verbrauchten“ Tiere mit der Zahl dieser Kranken in Verbindung zu bringen. Außerdem müßte man dann auch alle seit Beginn solcher Versuche dafür geopfert Tiere einbeziehen. Es ist die seltene Ausnahme, daß ein Versuch oder eine Versuchsreihe unmittelbar zur Entdeckung einer wesentlich verbesserten oder neuen Therapie führt.

Eine sinnvolle Verschärfung der zur Qualifikation ethischer Vertretbarkeit führenden Abwägungskriterien ergibt sich aus folgenden Fragen:

1. Wie muß dem in Teil 2 oben festgestellten Umstand, daß der *tatsächlichen* Belastung der Tiere nur *mögliche* Erkenntnisgewinne für die Medizin gegenüberstehen, in der Schlußabwägung Rechnung getragen werden?
2. Wie zwingend, rechtfertigend oder entschuldigend ist das von

Scharmann beanspruchte „Prinzip der Nähe“, wonach uns der leidende Mensch näher steht als das leidende Tier?

Zu 1: Es ist klar, daß dieser Umstand nicht nur erwähnt, sondern bei der Abwägung berücksichtigt werden muß, etwa indem das Gewicht des angenommenen Nutzens um einen Unsicherheitsfaktor vermindert wird. Zum Beispiel wird der ursprünglich festgestellte Nutzen um je eine Stufe reduziert, das heißt ein an sich als „bedeutend“ angesehener Nutzen verringert sich auf „erheblich“ und ein zunächst als „erheblich“ beurteilter Nutzen reduziert sich auf „gering“, während ein geringer möglicher Nutzen keine ernstzunehmende Größe mehr darstellt.

Zu 2: Das Prinzip der Nähe ist von Otfried Höffe in die Tierenschutzdiskussion (1982, S. 109) eingeführt worden und hat durchaus Gründe für sich. Aber es besteht die Gefahr der Überdehnung, nämlich aus der Nächstenpräferenz einen Nächsten-, National- und schließlich Artegoismus werden zu lassen (vgl. auch G.M. Teutsch, 1987, Stichwort „Priorität“). Im speziellen Fall kommt noch ein anderes Element hinzu: Es ist ein ethisch relevanter Unterschied, ob ich mich, wenn Menschen und Tiere in gleicher Weise gefährdet sind, zuerst um die Menschen kümmere und dann um die Tiere, oder ob ich mir fernerstehende Tiere allen möglichen Belastungen aussetze und ihnen schließlich das Leben nehme, nur weil ich hoffe, damit irgendwann einmal den mir näherstehenden Menschen helfen zu können.

Wie zu Beginn meiner persönlichen Stellungnahme schon angedeutet, ist es nicht einfach, sich der Beratungskommission als grundsätz-

licher aber dennoch kooperationsbereiter Gegner der Tierversuche verständlich zu machen. Aber was ist daran so exotisch, ein ethisches Gebot aus der traditionellen Relativierung herauszunehmen und dafür absolute Geltung zu verlangen? Auch andere, heute als absolut geltenden Normen, wie etwa die Verbote der Todesstrafe oder der Rassendiskriminierung waren für eine Übergangszeit umstritten.

Im Falle der Tierversuche gibt es verschiedene Ablehnungsgründe, darunter auch einen rationalen und sachlich diskutierbaren Grund: keiner der Autoren, die sich bei ihrer Rechtfertigung der Tierversuche auf das Recht der Andersbehandlung der Tiere aufgrund deren Andersseins berufen, hat eine sowohl unstrittige als auch ethisch relevante Andersartigkeit der Tiere benannt. Zwar ist das beim Tier feststellbare Defizit an Qualitäten wie abstraktem Denken, Selbstreflektion oder Moralität nicht strittig, aber warum diese Defizite ethisch relevant sein sollen, ist bis heute nicht belegt worden (vgl. hierzu auch Günter Patzig, 1986, S. 77).

Ethisch relevant wäre es jedoch, wenn das körperliche Schmerzempfinden der Versuchstiere erheblich geringer wäre als beim Menschen. Darüber wurde anlässlich des im ersten Teil oben erwähnten und von Hardegg und Preiser (1986) bestens dokumentierten Heidelberger Symposiums eingehend gesprochen. Patzigs These, wonach „*die qualitative Differenz menschlicher Lebens- und Schmerzfähigkeit gegenüber dem entsprechenden Potential bei den nichtmenschlichen Lebewesen ... als das wichtigste Argument für die Ungleichbehandlung von Menschen und Tieren in Betracht kommt*“ (1986, S. 80f), wurde aber nicht nur von Geisteswissenschaftlern widersprochen, sondern auch von Klaus Gärtner (1986, S. 85) in Frage gestellt. Es bleibt also bei der schon zitierten Aussage von Arthur Kaufmann, daß wir bezüglich der Tierversuche „*strenggenommen kein Argument dafür haben, das wirklich hieb- und stichfest ist*“ (1986, S. 125).

Solange dieses Begründungsdefizit besteht, muß ich für meinen Teil bei der grundsätzlichen Ablehnung aller Tierversuche bleiben.

Gerechtigkeit für Tiere und der daraus ableitbare Gleichheitsgrundsatz darf aber nicht willkürlich, sondern muß in allen relevanten Fällen angewandt werden. Das betrifft nicht nur den gewaltigen Unterschied in der Behandlung von Heim- und Nutztieren, sondern auch die unterschiedliche Härte und Häufigkeit, mit welcher Tierversuche und Nutztierhaltung kritisiert werden. Wenn ein Wissenschaftler Tiere tötet oder Eingriffe in ihr Wohlbefinden vornimmt, tut er nichts Schlimmeres als jeder andere, der das gleiche mit anderen Tieren macht. Oft ist das Los der Nutztiere noch viel schlimmer als das vieler Versuchstiere.

Das bedeutet für den Tierversuchgegner aus ethischen Gründen, daß er seine Position konsequent durchhalten und z.B. auf jeden Fleischgenuß verzichten muß. Vgl. hierzu auch Jean-Claude Wolf (1985, S. 6 und 1992, S. 21f) sowie meinen Beitrag in *ALTEX* 9, Heft 15, (1991), „*Wie konsequent sollen Tierversuchsgegner sein?*“).

Wer Tierversuche verteidigen will, kann aber trotz mangelnder Argumente in der Gleichheitsdiskussion noch auf die auch dem Ethiker geläufige Situation unausweichlicher Konflikte hinweisen, die entsteht, wenn man nur die Wahl zwischen zwei verschiedenen Übeln hat. Sind diese Übel unterschiedlich gravierend, so können wir uns immerhin für das geringere entscheiden. Was aber, wenn die Übel gleich schwer sind?

Schon Albert Schweitzer hat mit solchen Konflikten gerechnet, die uns zwingen können, Schuld auf uns zu nehmen. Am Beispiel eines jungen Seeadlers, der ihm gebracht wurde, macht er die ausweglose Zwangslage deutlich: Wenn er den Adler nicht einfach verhungern lassen will, muß er ihn entweder töten oder mit getöteten Fischen füttern. Gleichgültig, wie er sich entscheidet, in jedem Falle läßt er nach seinem

Verständnis Tötungsschuld auf sich. Um die Last dieser tragischen, weil unvermeidbaren Schuld zu mindern, spricht Schweitzers Zeitgenosse Hans Driesch (1927, S. 68–81) hier zwar nicht von einer Rechtfertigung durch Zwangslage, aber von Entschuldbarkeit; ähnlich haben sich auch de Cock Buning, Heeger und Verhoog (1993, S. 338) geäußert: „It must be understood that violation of the intrinsic value of animals cannot be justified; It may, however, be tolerable if the consequences of not performing the experiment are graver than the adverse effects imposed on the animals.“ Die Frage, warum die Leidtragenden solcher Zwangslagen immer nur die Tiere* sein sollen, warum wir also Tiere in so fundamentalen Weise anders behandeln als uns oder unseresgleichen, ist damit aber noch nicht beantwortet.

In allen anderen ethisch relevanten Bereichen unseres Lebens haben wir meist keine Hemmung, uns als in hohem Maße egoistische und fehlbare Wesen zu verstehen; nur die Schuld oder Mitschuld am Leiden und Tod der Tiere wollen wir auch um den Preis der Selbsttäuschung von uns wegschieben: Wir wollen nicht als Entschuldigungsbedürftige darstehen, sondern als Gerechtfertigte! Darum ist das Abrücken von der Selbstgerechtigkeit ein so schwerer Schritt, zu dem wir uns durchringen sollten, auch die nur Mitschuldigen.

* Hans Ruh hat sich diese Frage auch gestellt, als er im Hinblick auf die Ungleichbehandlung der Tiere von dem Mißlingen sprach, „letzte Sicherheit zu erlangen dort, wo wir dem Tier mehr Leiden als dem Menschen zumuten.“ Darum folgert er, „muß ein stärkerer Einsatz des Menschen in der medizinischen Forschung zumindest diskutiert werden.“

Literatur

- Arluke, A. (1992). Trapped in a guilt cage. *The New Scientist* 4, 33–35.
- British Veterinary Association (1983) BVA policy on animal experimentation. *ILAR News* 27, 17–20.
- Cock Buning, Tj. de, Heeger, R. und Verhoog, H. (1993). Ethical aspects of animal experimentation. In L. F. M. van Zutphen, V. Baumans und A. C. Beynen (Hrsg.), *Principles of laboratory animal science. A contribution to the humane use and care of animals and to the quality of experimental results* (335–351). Amsterdam: Elsevier.
- Cock Buning, Tj. de und Theune, E. (1994). A comparison of three models for ethical evaluation of proposed animal experiments. *Animal Welfare* 3, 107–128.
- Driesch, H. (1927). Die sittliche Tat. Ein moralphilosophischer Versuch. Leipzig: Verlag Emmanuel Reinicke.
- Gärtner, K. (1987). Kriterien der materiellen Prüfung von Genehmigungsanträgen. *Deutsche tierärztliche Wochenschrift* 94, 100–102.
- Hardegg, W. und Preiser, G. (1986). *Tierversuche und medizinische Ethik – Beiträge zu einem Heidelberger Symposium*. Hildesheim: Georg Olms.
- Höffe, O. (1982). Der wissenschaftliche Tierversuch: bioethische Überlegungen. *Schweizerische Ärztezeitung* 18, 1001–1010.
- Kaufmann, A. (1986). Rechtsphilosophische Aspekte wissenschaftlicher Tierversuche. In W. Hardegg und G. Preiser (Hrsg.), *Tierversuche und medizinische Ethik – Beiträge zu einem Heidelberger Symposium* (118–126). Hildesheim: Georg Olms.
- Patzig, G. (1986). Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten. In W. Hardegg und G. Preiser (Hrsg.), *Tierversuche und medizinische Ethik – Beiträge zu einem Heidelberger Symposium* (68–84). Hildesheim: Georg Olms.
- Porter, D. G. (1992). Ethical scores for animal experiments. *Nature* 356, 101–102.
- Riecker, G. (1985). Ärztliche Ethik und Tierversuche. In K. J. Ullrich und O. D. Creutzfeld (Hrsg.), *Gesundheit und Tierschutz. Wissenschaftler melden sich zu Wort*. (82–93). Düsseldorf und Wien: ECON Verlag.
- Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften und Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (1994). Ethische Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche. *Schweizerische Ärztezeitung* 75, 1255–1259.
- Teutsch, G. M. (1987). *Mensch und Tier, Lexikon der Tierschutzethik*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Teutsch, G. M. (1991). Wie konsequent sollen Tierversuchsgegner sein? *ALTEX* 9, 15, 67–73.
- Wolf, J.-C. (1985). Tierversuche aus moralischer Sicht. *Soziale Medizin* 9, 4–8.
- Wolf, J.-C. (1992). *Tierethik. Neue Perspektiven für Menschen und Tiere*. Freiburg (Schweiz): Paulusverlag.

Korrespondenzadressen

Wolfgang Scharmann
Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
Fachgebiet Versuchstierkunde
Postfach 330013
D-14191 Berlin

Gotthard M. Teutsch
Lisztstr. 5
D-95444 Bayreuth